

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 20.

Sonnabend, den 21. Mai .

1904.

Er scheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Belzmühlstraße 47 D), sowie von den Herren J. Dehler, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. E. M. S. B. a. h. e. r in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpuzzeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Pfingsten.

Nachdruck verboten.

Malenluft und Lenzesdüfte
Wehen durch die Gotteswelt,
Selbst des Kirchturms stille Gräfte
Sind von diesem Glanz erhellt.
Vöglein jauchzen in den Zweigen,
Die von jungem Grün belaubt,
Welche Blütenkloken neigen
Traumhaft sich auf unler Haupt.

Über Tal, auf Berg' und Hügeln,
In dem Wald, in Feld und Flur,
Lagert, wie auf Engels Flügeln,
Gold des hell'gen Selstes Spur;
Bringt auf's neu' das Fest der Wonne,
Und es zieht beim hellen Schein
Von der warmen Frühlingssonne
Pfingsten in die Herzen ein.

Halte auch das seine offen,
Armer Kranker, der du litt'st,
Stiller Dulder, der voll Hoffen
Immer du vergebens tritt'st.
Sieh' dich um, wie jede Blume
Wieder grüht in alter Pracht,
Wie der Schöpfung laut zum Ruhme
Blühend Gottes Erde lacht!

Das ist auch für dich geschaffen,
Um dein Auge zu erfreu'n,
Laß die Seele nicht erschlaffen
Bei des Lenzes Blumenfreu'n;
Eile mit der Jugend Mute
Aus dem dumpfen, engen Haus;
Mit dem frischen Strauß am Hute
Zieh' ins Freie schnell hinaus!

Hier wird dich sehr bald umfangen
Nicht des Herrgotts Odem nur,
Röten werden sich die Wangen
An dem Herzen der Natur,
Und ein längst verklung'nes Ahnen,
Wie von Freude, Luft und Glück
Für des Lebens künft'ge Bahnen,
Kehrt in deine Brust zurück.

Zieh' d'rum ein, du Frühlingsfeier,
Mit dem Spritzen und dem Blüh'n,
Herz und Seele machst du freier
In dem jungen Maiengrün.
Wir sind gerne deine Gäste,
Weil du zu erquickten weihst —
Komme, lieblichstes der Feste,
Senk' dich nieder, hell'ger Selst! — —

Karl Emmrich.

Bekanntmachung.

Am 30. April d. J. wurde der I. Termin der diesjährigen **Einkommen- und Ergänzungssteuer** fällig und ist **spätestens bis zum 21. Mai 1904** bei Vermeidung des Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 20. Mai 1904.

Der Gemeindevorstand.
Enge.

Gefunden

wurde in hiesiger Flur ein **Geldtäschchen** mit Inhalt.

Reichenbrand, am 20. Mai 1904.

Der Gemeindevorstand.
Enge.

Bekanntmachung.

Nachdem die Frist zur Bezahlung der **Einkommen- und Ergänzungssteuer** für den I. Termin 1904 abgelaufen ist, wird nunmehr mit dem Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren begonnen werden.

Rabenstein, am 20. Mai 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung,

die öffentlichen Impfungen betr.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Mittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt Herrn Dr. med. Gebauer wie folgt statt:

I. die Erstimpfungen:

Mittwoch den 1. Juni 1904 von 3 Uhr nachm.

für die **Impflinge der Anfangsbuchstaben A—L** des Familiennamens (Nachschau: Mittwoch den 8. Juni 1904 nachm. 3 Uhr), und

Donnerstag den 2. Juni 1904 nachm. 3 Uhr

für die **Impflinge der Anfangsbuchstaben M—Z** des Familiennamens (Nachschau: Donnerstag den 9. Juni 1904 nachm. 3 Uhr), in **Aurich's Restauration, Talstraße 8.**

II. die Wiederimpfung der Volksschüler:

Montag den 30. Mai 1904 vorm. 11 Uhr

für die **Anaben** im Lehrzimmer des Herrn Kantor Schönherr (**Nr. 1 Kirchschule**), (Nachschau: Montag den 6. Juni 1904 vorm. 11 Uhr), und

Dienstag den 31. Mai 1904 vorm. 11 Uhr

für die **Mädchen** im Lehrzimmer des Herrn Kantor Schönherr (**Nr. 1 Kirchschule**), (Nachschau: Dienstag den 7. Juni 1904 vorm. 11 Uhr).

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1903 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben,
- welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit, oder in den letzten beiden Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

II. diejenigen Böglinge öffentlicher Lehranstalten, Privatanstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen,

- welche im Jahre 1892 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
- welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten beiden Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hiermit aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung zu bringen, oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen, haben bis 15. Oktober dieses Jahres mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen hier nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt ist, oder aus einem gesetzlichen Grund zu unterbleiben hat.

Die nachstehenden Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impf-linge werden noch besonders zur Kenntnis und strengen Beachtung gebracht.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Rabenstein, am 20. Mai 1904.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge

(nach § 12 der Verordnung vom 14. Dezember 1899. — Seite 633—636 des Gef. z. Verordn.-Bl.)

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosensartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impfings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden können.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impfings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Der Impfung soll womöglich täglich gebadet werden, wenigstens veräume man eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit größter Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen darf nur ein reiner Schwamm oder reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nolant) erkrankt sind, ist der Impfung sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impfings, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuziehen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppöden entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.